



# Stadtverband Fußball Halle

## Hygienekonzept für den Trainings- und Spielbetrieb der Vereine des Stadtverbandes Fußball Halle Saale gültig ab 11.07.2020

Die neue Corona-Schutz-Verordnung, in Verbindung mit den aktualisierten Hygieneauflagen, tritt am 02. Juli 2020 in Kraft und lässt neue Möglichkeiten für das Sporttreiben im Freien zu.

Auszug aus § 8 „Sportstätten und Sportbetrieb“ der 7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

- (1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallenbädern, wird wie folgt eingeschränkt:
  1. Die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht,
  2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten,
  3. die Ausübung von nichtkontaktfreien Sportarten ist auf maximal 50 Sporttreibende begrenzt und
  4. die Regelungen für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Nutzung der Sportstätte erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Festlegung der Höchstbelegung hat unter Beachtung der in Absatz 1 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen. In geschlossenen Räumen dürfen maximal 250 Personen, ab 29. August 2020 maximal 500 Personen, und im Freien maximal 1 000 Personen zugelassen werden; das vom Veranstalter eingesetzte Personal bleibt hierbei unberücksichtigt. Die Durchführung von Wettkämpfen mit oder ohne Zuschauer erfordert ein Hygienekonzept des Veranstalters.

Mit dem folgenden Konzept möchte der Stadtverband Fußball Halle (Saale) seinen Vereinen eine Möglichkeit für die Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs geben. Der Schutz der Gesundheit steht über allem. Die behördlichen Verfügungen sind immer vorrangig zu beachten. An ihnen muss sich jeder Verein streng orientieren. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb behördlich gestattet ist. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, zum Teil auch individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen.

Zu beachten ist zudem die Ausnahmegenehmigung unter § 8 Ziffer 5 der 7. Verordnung. Unsere Empfehlungen werden laufend angepasst.

***HINWEIS: Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.***

# 1. Allgemeine Grundsätze

## (1) Hygiene- und Distanzregeln

- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife), Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach der Trainingseinheit bzw. nach jedem Spiel
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen
- Mitbringen eigener personenbezogener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln
- Unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern sind Ansprachen vorzugsweise im Freien durchzuführen. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in geschlossenen Räumen ist ein zusätzliches Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- Verwendete Trainingsleibchen und Spielkleidung sind nach jeder Trainingseinheit bzw. nach jedem Spiel zu waschen.
- regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen (Türklinken, Badarmaturen etc.)
- Kabinen, Duschen sind regelmäßig (mind. nach jedem Spiel bzw. Training) zu reinigen und es ist eine Flächendesinfektion durchzuführen.
- Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)  
Für die Desinfektion sind Desinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren anzuwenden: Dieser Wirkungsbereich wird als „begrenzt viruzid“ bezeichnet. Produkte mit der Bezeichnung „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ sind ebenfalls wirksam. Geprüfte Produkte sind in der VAH-Liste (<https://vah-liste.mhp-verlag.de/>) zu finden

## 2. Organisatorische Voraussetzungen

- Die Pflicht zur Benennung einer Ansprechperson (Hygienebeauftragter) im Verein, der als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs zuständig ist.
- Alle Personen, die regelmäßig die Sportstätte betreten (Sportler/Trainer, weiteres Personal), sind über die Auflagen/Regeln zu belehren und zu dokumentieren.
- Sichtbarmachung der getroffenen Regeln im Rahmen des Hygienekonzeptes (Schaukasten, Infotafel).
- Die Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen sowie Gastronomiebereichen unterliegt den jeweils lokal gültigen Verordnungen.
- Die Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter) sind mithilfe von Hinweisschildern und Markierungen auf dem Boden einzuhalten. Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter werden in die Vorgaben zum Trainings- und Spielbetrieb und die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.

## 3. Zonierung des Sportgeländes

- Das Stadiongelände/Sportgelände wird in drei Zonen eingeteilt: Zone 1 „Innenraum“, Zone 2 „Umkleidebereich“ und Zone 3 „Zuschauerbereich“.
- In Zone 1 „Innenraum“ befinden sich ausschließlich die für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen (Spieler, Ersatzspieler, Funktionsteams, Schiedsrichter, Balljungen, Sanitäter, Ordnungsdienst, Hygienepersonal). In Zone 1 dürfen zeitgleich maximal 50 Personen sein.
- Die Zone 2 „Umkleidebereich“ bezeichnet den Bereich, der für Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Sanitäts-/Ordnungsdienst, Hygienebeauftragter unter Einhaltung der vorgegebenen Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter) vorgesehen ist.
- Die Zone 3 „Zuschauerbereich“ bezeichnet die Bereiche, die für Zuschauer vorgesehen sind (klassische Sitzplätze, Stehplätze) und frei zugängliche Bereiche im Außenbereich. Derzeit dürfen maximal 1 000 Personen unter Einhaltung der vorgegebenen Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter) beim Spiel dabei sein. Die Größe und Beschaffenheit der Sportanlage regeln die mögliche Anzahl der Personen (bis max. 1000). Hierbei ist eine Zutrittskontrolle notwendig.

- Die vorgegebenen Obergrenzen müssen vom Verein eingehalten werden. Eine gegenseitige Verrechnung der in den jeweiligen Zonen befindlichen Personen ist nicht möglich.
- Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und anhand der gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben.

#### 4. Kommunikation

- Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter werden in die Vorgaben zum Trainings- Spielbetrieb und die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen aktiv über die Hygieneregeln informiert werden. Dies gilt im Spielbetrieb für sämtliche Personen des Heimvereins, des Gastvereins, der Schiedsrichter und sonstiger Funktionsträger.
- Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten, müssen über die Hygieneregeln informiert werden.
  - Sichtbarmachung der getroffenen Regeln im Rahmen des Hygienekonzeptes (Schaukasten, Infotafel, usw.).
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. der Sportstätte zu verweisen.
- Die Sportstätte muss ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten bieten.
- Bei Fragen kann sich jederzeit an den Hygienebeauftragten des Vereins gewandt werden.

#### 5. Trainings- & Wettkampfbetrieb

##### 1) Ankunft und Abfahrt

- Fahrgemeinschaften sollten nach wie vor ausgesetzt werden. Wir empfehlen auch weiterhin die individuelle Anfahrt zum Training und zu Wettkämpfen. Werden doch Fahrgemeinschaften gebildet, sollten alle Teilnehmer (außer Fahrer) Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Bei Anreise im Teambus, Mannschaftsbus, ÖPNV ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Die Mannschaften sollten zeitlich und/oder räumlich bei Ankunft an der Spielstätte entkoppelt werden. Zudem empfehlen wir - wenn möglich - unterschiedliche Wege zu den Kabinen oder eine großräumige Trennung.

##### 2) Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

- Die Mannschaften erhalten jeweils eine Umkleidekabine und wenn möglich sollen angrenzende freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten angeboten werden. Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu gewährleisten. Ggf. räumliche oder zeitliche Aufspaltung der Kabinennutzung (Kleingruppen).
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Es sind keine Mannschaftsansprachen in der Kabine durchzuführen. Diese sind im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands (mindestens 1,5 Meter), durchzuführen.
- Die Bestuhlung /Bänke müssen aus abwaschbaren Materialien bestehen (kein Stoff).
- Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung 10 Minuten) gelüftet werden. Ggf. ist hierfür eine verantwortliche Person zu benennen.
- Die Kabinen sind regelmäßig (mind. nach jedem Spiel bzw. Training) zu reinigen und es ist eine Flächendesinfektion durchzuführen (täglich), bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Nutzungen.

##### 3) Duschen/Sanitärbereich

- Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter) gelten auch in den Duschen.
- Gegebenenfalls müssen einzelne Duschen „gesperrt“ werden.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Duschanlagen durch beide Teams, sollte dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen.

- Die sanitären Anlagen sind regelmäßig (mind. nach jedem Spiel bzw. Training) zu reinigen und es ist eine Flächendesinfektion durchzuführen (täglich), bei mehreren Spielen am Tag auch zwischen den Spielen.
- Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.

#### 4) Trainingsbetrieb

- Trainer und Vereinsmitarbeiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden, allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.
- Beim Training im Kinderbereich sollte eine Platzhälfte von lediglich einer Mannschaft genutzt werden.
- Beim Training im Jugend- und Seniorenbereich sollte einer Mannschaft der gesamte Platz zur Verfügung stehen.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands (mindestens 1,5 Meter) möglich.

#### 5) Wettkampfbetrieb

- Bei allen Wettkämpfen haben der Heimverein und Gastverein die am Spiel jeweils für seinen Verein beteiligten Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die die folgenden Angaben enthalten müssen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste muss kurzfristig abrufbar sein.
- Zu jedem Spielbetrieb sollten regelmäßige Hinweise über die Verpflichtung zur Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter) und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen erfolgen (z.B. Durchsagen, Hinweise durch Ordnungskräfte).
- Geplante Freundschaftsspiele sind wie gehabt bei den jeweils zuständigen Spielleitern zu beantragen.
- Zwischen aufeinanderfolgenden Spielen sollte ausreichend Zeit eingeplant werden, um die Gesamtpersonenzahl in Zone 1 „Innenraum“ auf ca. 50 Personen zu beschränken.
- Bei Equipment-, Passkontrolle und Erstellen Spielbericht sollen alle Beteiligten Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Die Mindestabstandsregelung (mindestens 1,5 Meter) beim Gang zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Warming-up, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
- Mannschaftsbesprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien und unter Einhaltung der Abstandsregel (mindestens 1,5 Meter) erfolgen.
- Auswechsellbänke sind nur für Trainer, Co-Trainer und Mannschaftsbetreuer zzgl. Auswechselspieler unter Wahrung des Mindestabstandes (mindestens 1,5 Meter) bestimmt.
- Ersatzbank-Erweiterungsmöglichkeiten mit zusätzlichen Stühlen/Bänken (idealerweise ebenfalls überdacht) sind möglich.
- Die Spielbälle werden vor und während des Fußballspiels desinfiziert.
- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern einhalten).

## 6. Empfehlungen zur Hygiene

Beachtung von § 1 Allgemeine Hygieneregeln, Mund-Nasen-Bedeckung der 7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, u.a.:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Zuschauern, soweit möglich und zumutbar; dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern.
- Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen (vor einem Spiel bzw. bei Ausschank im Freien); dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern.
- In jedem Fall ist bei der Nutzung von Umkleide- und Sanitärbereichen der Mindestabstand (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten.
- Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand (mindestens 1,5 Meter) eingehalten werden kann.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Sportstätte bzw. der Einrichtung die Hände waschen, desinfizieren können.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen, genutzte Leibchen sind nach Gebrauch zu waschen.
- Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen (bei Reinigung) kann das Infektionsrisiko reduzieren.
- Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden.
- Für die Nutzung von Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsspender bereitzustellen.
- Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden (z.B. Türklinken, Wasserhähne, etc.), müssen regelmäßig (mind. nach jedem Spiel bzw. Training) gereinigt und desinfiziert werden.
- Zur Sicherstellung der allgemeinen Hygiene auf dem Sportgelände empfehlen wir darüber hinaus die Erstellung und Einhaltung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans.
- Die Vereine sind zwecks Benutzung von öffentlichen Toiletten, Umkleidekabinen und Duschen
  - unter entsprechenden Auflagen
  - eigenständig für die Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich.

## 7. Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetrieb ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

## 8. Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.